

Zeichenerklärung



Verfahrensgrenze Grenze des räumlichen Geltungsbreiches des Bebauungsplanes Sondergebiet für Erholung und Sport (§ 9 Abs.7 BauGB)

Angelseefläche (§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

Landwirtschaftliche Nutzfläche (§ 9 Abs.18 BauGB)

Überflutungslinie

Geschützes Biotop Nr. 89/72 (§30 BNatSchG) (Nachrichtl. Übernahme)

Entfallendes Biotop Nr. 89 (§30 BNatSchG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs.1)

bestehende Grundstücksgrenze Fußweg (Schotterrasen)



Angelplatz (Holzsteg)



Stellplätze: Ausführung als Schotterrasen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB) Nicht zulässig: Ausführung in Pflaster, Beton u. Asphalt



Höhenlinie

0,4 KV-Elektrofreileitung (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Nutzung bebaubare Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Art der baulich- en Nutzung	2. Zahl der Vollgeschosse	
max. überbau- bare Fläche	4. max. Gebäudehöhe	
Dachform	6. Dachneigung	

Grünordnerische Festsetzungen



Böschungen und sonstige offene Bodenstellen sind mit einer Saatgutmischung aus standortheimischen Grünlandarten zu begrünen. In Gewässernähe ist diese Mischung mit feuchtigkeitsliebenden Hochstauden zu ergänzen. Zur schnelleren Begrünung sind in die Röhrichtzone Initialpflanzungen einzubringen.

Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Gewässerrandstreifen (GR)



Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist der standortgerechte Uferbewuchs zu erhalten bwz. durch Neupflanzungen zu fördern. Der Boden ist dauerhaft zu begrünen. Bauliche Anlagen sind nicht zulässig. Innerhalb des Gewässerrandstreifens dürfen keine Abfälle oder Materialien abgelagert werden. Dies gilt insbesondere für Kompostplätze.

Der Gewässerrandstreifen muss für evtl. Unterhaltungsarbeiten am Gewässer zugänglich bleiben.

Fischfreies Gewässer (Laichgewässer)



Anlage eines fischfreien Tümpels mit einer Fläche von ca 160m² und einer Wassertiefe von ca 1,00m.

Der Tümpel grenzt unmittelbar an den Teich an. Der Tümpel wird über eine Kiespackung mit Wasser versorgt.

Pflanzgebote gem. § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

Am Gewässerrand sind Erlen-Weidengebüsche mit einer Fläche von ca 250m² aus standortheimischen Gehölzen anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Zulässige Arten:

Alnus glutinosa (Schwarzerle) Corylus avellana (Hasel) Frangula alnus (Faulbaum) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Salix cinerea (Grauweide) Salix frafilis (Bruchweide) Salix x rubens (Fahlweide) Salix viminalis (Korbweide) Viburnum opulus (Wasserschneeball)

Pflanzgebote gem. § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Zur Eingrünung von Gebäuden und Parkplätzen ist eine, mind. 3,00m bzw. 5,00m breite Hecke aus heimischen Sträuchern aus, folgenden Arten anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten:

Crateagus monogyna (Eingriffliger Weißdorn) Corylus avellana (Hasel) Prunus spinosa (Schlehe) Sambucis nigra (Holunder) Viburnum opulus (Wasserschneeball)

Verfahrensdaten

- 1. Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 23.02.2010
- 2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 15.07.2010
- 3. Frühzeitige Behördenanhörung mit Anschreiben vom 21.04.2010
- 4. Billigung des Planentwurfes am 27.07.2010
- 5. Öffentliche Auslegung vom 16.08.2010 bis 17.09.2010
- 6. Satzungsbeschluss des Gemeinderates am 27.10.2010
- 7. Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom Bebauungsplan, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

17. Nov. 2010 Emmendingen, den

2 4. Nov. 2010

- 8. Nach § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht am
- 9. Der Bebauungsplan trat am 24. Nov. 2010 in Kraft.
- 10. Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach § 1 10

BauGB durchgeführt wurde

2 4. Nov. 2010 Elzach,

Holger Krezer, Bürgermeister

Stadt Elzach

Bebauungsplan ANGELSEE

Gewann Hausmatte

Stadtteil Oberprechtal

Lageplan M. 1:1.000

Planer:

Dipl. Ing. (FH) Siegfried Fritz Bergacker 3a 79215 Elzach

Elzach, 27.10.2010

(§ 10 Abs. 2 BauGB) Stadt Elzach Hauptstrasse 69

Genehmigt durch Entschei des Landratsamtes

Emmendingen vom 17,11.

Holger Krezer, Bürgermeister